
Amtsblatt für den Landkreis Dahme-Spreewald



33. Jahrgang

Lübben (Spreewald), den 08.10.2026

Nummer 30

Inhaltsverzeichnis

Seite

Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises Dahme-Spreewald

- Sitzung des Kreistages am 07. Oktober 2026 -
Bekanntmachung der Beschlüsse des Kreistages 3-6
- Haushaltssatzung des Landkreises Dahme-Spreewald für die Haushaltsjahre
2026 und 2027 7-14
- Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren
für Leistungen im Rettungsdienst des Landkreises Dahme-Spreewald 15-17

Öffentliche Bekanntmachungen von Verbänden und Einrichtungen

Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes (SBAZV)

- Bekanntmachung der Beschlüsse der 7. Sitzung der Verbandsversammlung des
Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes (SBAZV) vom 5. Oktober 2026 18

Impressum

Herausgeber: Landkreis Dahme-Spreewald
Pressestelle

verantwortlich: Der Landrat
Reutergasse 12, 15907 Lübben (Spreewald)
Telefon: 03546 / 20-1008
Telefax: 03546 / 20-1009

Erscheinungsweise: nach Bedarf

Das Amtsblatt ist am Sitz der Kreisverwaltung in 15907 Lübben (Spreewald), Reutergasse 12, in der Pressestelle erhältlich.

Es liegt ebenfalls zur Einsicht in allen Ämtern und amtsfreien Gemeinden des Landkreises Dahme-Spreewald und in der Verwaltungsstelle in Königs Wusterhausen und in Lübben, Beethovenweg aus.

Das Amtsblatt kann auch gegen Erstattung der Porto- und Versandkosten einzeln oder im Abonnement vom Landkreis bezogen werden.

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES DAHME-SPREEWALD
--

**Sitzung des Kreistages am 07. Oktober 2026
- Bekanntmachung der Beschlüsse des Kreistages -**

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 07. Oktober 2026 im Wesentlichen die nachfolgenden Beschlüsse gefasst. In die entsprechenden Vorlagen bzw. Anträge des öffentlichen Teils kann beim Landkreis Dahme-Spreewald, Büro Kreistag und Wahlen, Zimmer 118/3, Reutergasse 12 in Lübben (Spreewald) oder im Internet unter <https://ris.dahme-spreewald.de> Einsicht genommen werden.

**1. Bestellung der Schriftführerin des Kreistages und deren Vertretung,
Vorlage 2026/111**

Der Kreistag beschließt:

1. Frau Ricarda Michele wird als Schriftführerin des Kreistages für die Wahlperiode 2024-2029 abbestellt.
2. Frau Nadine Scharp wird für die verbleibende Dauer der Wahlperiode zur Schriftführerin des Kreistages bestellt.
3. Im Falle der Verhinderung ist durch das Büro Kreistag und Wahlen die Vertretung abzusichern. Die Vertretungsregelung in dem Vorsitzenden des Kreistages unverzüglich vor der Sitzung anzuzeigen.

**2. Neubestellung von Mitgliedern des Kreissenorenbeirates zur Mitwirkung im
Kreisausschuss sowie im Ausschuss für Gesundheit, Soziales und Integration,
Vorlage 2026/098**

Der Kreistag beschließt:

1. Frau Katrin Stuth und Herrn Wolfgang Luplow als ihr Stellvertreter werden mit Wirkung vom 08.10.2026 die gemäß § 21 Abs. 2 der Geschäftsordnung für den Kreistag des Landkreises Dahme-Spreewald vorgesehenen Rechte für die Teilnahme an den Sitzungen des Kreisausschusses für die laufende Kommunalwahlperiode eingeräumt.
2. Frau Birgit Raddatz und Herrn Wolfgang Luplow als ihr Stellvertreter werden mit Wirkung vom 08.10.2026 die gemäß § 21 Abs. 2 der Geschäftsordnung für den Kreistag des Landkreises Dahme-Spreewald vorgesehenen Rechte für die Teilnahme an den Sitzungen des Ausschusses für Gesundheit, Soziales und Integration für die laufende Kommunalwahlperiode eingeräumt.
3. Die im Rahmen der Teilnahme an den o. g. Sitzungen anfallenden Fahrtkosten werden auf Antrag nach den für die Mitglieder der Fachausschüsse des Kreistages geltenden Grundsätzen des § 6 der Aufwandsentschädigungssatzung erstattet.

**3. Außergerichtlicher Vergleich im Verfahren mit der Gemeinde Eichwalde vor dem
Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg,
Vorlage 2026/094**

Der Kreistag beschließt, der beigefügten Vergleichsvereinbarung zwischen dem Landkreis Dahme-Spreewald und der Gemeinde Eichwalde, zur Beilegung der Auseinandersetzung über die Kreisumlage der Jahre 2019 und 2020 zuzustimmen.

**4. Beschluss über den Höchstbetrag des Kassenkredites,
Vorlage 2026/100**

Der Kreistag beschließt:

Der Höchstbetrag des Kassenkredites wird mit Wirkung vom 08.10.2026 auf 75,0 Mio. Euro festgesetzt.

**5. Beitrittsbeschluss für die Haushaltssatzung 2026/2027,
Vorlage 2026/095**

Der Kreistag beschließt:

1. Der Kreistag tritt der Genehmigung des Ministeriums des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg vom 08.09.2026 (Gesch.-Z. 03-32-355-02-61/2023-001/005, Dokument-Nr. A-2026-00395047) bei.
2. Die Haushaltssatzung 2026/2027 wird in der beigefügten angepassten Fassung beschlossen.
3. Der Kreistag nimmt im Übrigen die Genehmigung des Haushaltssicherungskonzeptes sowie die mit dem Genehmigungsbescheid verbundenen Bedingungen, Auflagen und Hinweise zur Kenntnis.

**6. Fortschreibung der Schulentwicklungsplanung 2027/2028 bis 2031/2032,
Vorlage 2026/086**

Der Kreistag beschließt die Fortschreibung der Schulentwicklungsplanung für den Zeitraum vom Schuljahr 2027/2028 bis Schuljahr 2031/2032.

**7. Errichtung einer vierzügigen Gesamtschule in Schulzendorf,
Vorlage 2026/085**

Der Kreistag beschließt die Errichtung der vierzügigen Gesamtschule Schulzendorf zum Schuljahresbeginn 2027/2028.

**8. Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für
Leistungen im Rettungsdienst im Landkreis Dahme-Spreewald,
Vorlage 2026/104**

Der Kreistag beschließt die Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen im Rettungsdienst des Landkreises Dahme-Spreewald rückwirkend zum 01.01.2026 für zwei Jahre.

**9. Beschluss zur Abschaffung der 3. Betreuungsstufe in Ergänzung zur Finanzierungssystematik nach den §§ 10 und 16 Kindertagesstättengesetz (KitaG) für Kinder mit einer vertraglich vereinbarten Betreuungszeit von mehr als 8 Stunden im Krippen- und Kindergartenbereich und von mehr als 5 Stunden im Hortbereich,
Vorlage 2026/089**

Der Kreistag beschließt:

Der Kreistag hebt den Beschluss vom 27.02.2019 zur Einführung einer 3. Betreuungsstufe in Ergänzung zur Finanzierungssystematik nach den §§ 10 und 16 Kindertagesstättengesetz (KitaG) für Kinder mit einer vertraglich vereinbarten Betreuungszeit von mehr als 8 Stunden im Krippen- und Kindergartenbereich und von mehr als 5 Stunden im Hortbereich (Beschlussvorlage 2019/009) mit Wirkung zum 31.12.2026 auf.

**10. Schrittweise Reduzierung der Bereitstellung von zusätzlichem pädagogischen Personal in Kindertagesstätten an Standorten von Gemeinschaftsunterkünften für Asylbewerber im Landkreis Dahme-Spreewald,
Vorlage 2026/090**

Der Kreistag beschließt:

Der Kreistag ändert seinen Beschluss vom 12.02.2014 über die Finanzierung von zusätzlichen Kosten für pädagogisches Personal in Kindertagesstätten an Standorten von Gemeinschaftsunterkünften für Asylbewerber und beschließt eine Reduzierung dieser Förderung ab dem Jahr 2027 auf 75 Prozent des bisherigen Ansatzes.

**11. Jährliche Begehung des Nationalen Veteranentages im Landkreis Dahme-Spreewald (Antrag der AfD-FWKW-Fraktion),
Antrag 2026/108**

Der Antrag wurde zur weiteren Behandlung in den Ausschuss für Finanzen, Öffentliche Ordnung und Digitalisierung und den Kreisausschuss verwiesen.

**12. Änderung bei der Besetzung von Ausschüssen und Gremien
hier:**

- Abberufung eines sachkundigen Einwohners des Ausschusses für Wirtschaft, Tourismus, Kreisentwicklung und Mobilität
- Berufung eines sachkundigen Einwohners für den Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus, Kreisentwicklung und Mobilität
- Abberufung eines sachkundigen Einwohners des Ausschusses für Bauen, Landwirtschaft und Umwelt
- Berufung eines sachkundigen Einwohners für den Ausschuss für Bauen, Landwirtschaft und Umwelt

**(Antrag der Fraktion CDU/Bauern/FDP/StdD),
Antrag 2026/109**

Der Kreistag beschließt:

1. Herr Joachim Kolberg wird als sachkundiger Einwohner des Ausschusses für Wirtschaft, Tourismus, Kreisentwicklung und Mobilität abberufen.
2. Herr Michael Braun wird als sachkundiger Einwohner für den Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus, Kreisentwicklung und Mobilität berufen.

3. Herr Dirk-Thomas Wagner wird als sachkundiger Einwohner des Ausschusses für Bauen, Landwirtschaft und Umwelt abberufen.
4. Herr Jean-Paul Kley wird als sachkundiger Einwohner für den Ausschuss für Bauen, Landwirtschaft und Umwelt berufen.

**13. Liquidation der Teltower Kreiswerke GmbH,
Vorlage 2026/088,**

Der Kreistag hat die Vorlage 2026/088 beschlossen

Lübben (Spreewald), den 08.10.2026

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'S. Herzberger', is written above the printed name.

S. Herzberger
Landrat

Haushaltssatzung des Landkreises Dahme-Spreewald für die Haushaltsjahre 2026 und 2027

(Haushaltssatzung 2026/2027)

Auf Grund des § 69 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 05. März 2024 (GVBl. I Nr. 10) sowie § 18 des Gesetzes über den allgemeinen Finanzausgleich mit den Gemeinden und Gemeindeverbänden im Land Brandenburg (Brandenburgisches Finanzausgleichsgesetz - BbgFAG) vom 29. Juni 2004 (GVBl. I/04 S.262) sowie § 116 des Gesetzes über die Schulen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Schulgesetz - BbgSchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002 (GVBl. I/02 S.78) in der zz. geltenden Fassung wird nach Beschluss des Kreistages vom 07.10.2026 für die Haushaltsjahre 2026 und 2027 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Gesamthaushalt

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre wird wie folgt festgesetzt:	2026	2027
Festsetzung	Euro	Euro
1) <u>im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der</u>		
Erträge	462.494.724	497.149.258
Aufwendungen	504.487.808	533.810.801
<u>davon:</u>		
ordentliche Erträge	462.394.724	497.049.258
ordentliche Aufwendungen	503.107.808	533.810.801
außerordentliche Erträge	100.000	100.000
außerordentliche Aufwendungen	1.380.000	0
Gesamtergebnis	-41.993.084	-36.661.543
2) <u>im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der</u>		
Einzahlungen	547.446.414	545.853.928
Auszahlungen	585.630.073	604.078.947
<u>davon</u>		
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	443.640.324	472.821.158
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	475.273.408	497.966.300
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	62.008.555	55.732.666
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	106.987.090	101.235.056
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	41.797.535	17.300.104
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	3.369.575	4.877.591
Veränderung des Bestandes an Finanzmitteln	-38.183.659	-58.225.019

§ 2 Haushaltssicherungskonzept

Nach dem Haushaltssicherungskonzept ist der strukturelle Haushaltsausgleich im Jahr 2030 wieder hergestellt.

§ 3 Kreisumlage

- (1) Zur Deckung des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarfes, mit Ausnahme der Schulkostenbeiträge nach § 116 i. V. m. §§ 100 und 142 BbgSchulG wird von den kreisangehörigen Städten und Gemeinden gemäß § 130 BbgKVerf eine Kreisumlage erhoben. Die Kreisumlage wird jeweils wie folgt in Hundertsätzen der für die Städte und Gemeinden geltenden Umlagegrundlagen festgesetzt:

2026: 37,98 vom Hundert
2027: 40,82 vom Hundert.

- (2) Zur Abgeltung der ungedeckten Ausgaben gemäß § 116 i. V. m. §§ 100 und 142 BbgSchulG, wonach den Schulträgern von weiterführenden allgemeinbildenden Schulen innerhalb und außerhalb des Landkreises die Schulkosten (einschl. Wohnheimkosten) für die Schüler, die nicht aus ihrem Wohngebiet zur Schule kommen, vom Landkreis zu erstatten sind, wird von den kreisangehörigen Entsendegemeinden eine Mehrbelastung zur Kreisumlage nach § 130 Abs. 3 BbgKVerf erhoben. Grundlage der Aufwandsermittlung sind die vom Landkreis zu leistenden Schulkostenbeiträge nach § 116 Absatz 2 BbgSchulG. Die Mehrbelastung wird wie folgt festgesetzt:

Stadt/ Gemeinde	Mehrbelastung 2026 (in %)	Mehrbelastung 2027 (in %)
für die Gemeinde Bestensee	3,753534	3,753534
für die Gemeinde Eichwalde	4,291408	4,291408
für die Gemeinde Heidesee	2,960699	2,960699
für die Gemeinde Heideblick	3,432358	3,432358
für die Stadt Königs Wusterhausen	2,200268	2,200268
für die Stadt Lübben	2,685503	2,685503
für die Stadt Luckau	2,255884	2,255884
für die Gemeinde Märkische Heide	4,475494	4,475494
für die Stadt Mittenwalde	2,824162	2,824162
für die Gemeinde Schönefeld	0,575180	0,575180
für die Gemeinde Schulzendorf	4,473321	4,473321
für die Stadt Wildau	1,908609	1,908609
für die Gemeinde Zeuthen	1,731355	1,731355
für die Gemeinde Alt Zauche-Wußwerk	1,645569	1,645569
für die Gemeinde Byhleguhre-Byhlen	2,287093	2,287093
für die Gemeinde Jamlitz	0,852611	0,852611
für die Stadt Lieberose	0,631187	0,631187
für die Gemeinde Neu Zauche	1,855759	1,855759
für die Gemeinde Schwielochsee	1,134006	1,134006
für die Gemeinde Spreewaldheide	1,415125	1,415125

Stadt/ Gemeinde	Mehrbelastung 2026 (in %)	Mehrbelastung 2027 (in %)
für die Gemeinde Straupitz	3,178813	3,178813
für die Gemeinde Groß Köris	1,098807	1,098807
für die Gemeinde Halbe	1,343002	1,343002
für die Stadt Märkisch Buchholz	2,616643	2,616643
für die Gemeinde Münchehofe	1,463506	1,463506
für die Gemeinde Schwerin	0,796716	0,796716
für die Stadt Teupitz	1,083681	1,083681
für die Gemeinde Bersteland	3,558637	3,558637
für die Gemeinde Drahnisdorf	5,553295	5,553295
für die Stadt Golßen	2,878168	2,878168
für die Gemeinde Kasel-Golzig	3,652950	3,652950
für die Gemeinde Krausnick-Groß Wasserburg	2,418350	2,418350
für die Gemeinde Rietzneuendorf-Staakow	3,588152	3,588152
für die Gemeinde Schlepzig	3,532765	3,532765
für die Gemeinde Schönwald	3,416282	3,416282
für die Gemeinde Steinreich	1,558083	1,558083
für die Gemeinde Unterspreewald	4,401876	4,401876

- (3) Die Kreisumlage nach Abs. 1 und die Mehrbelastung zur Kreisumlage nach Abs. 2 sind bis zum 15. eines jeden Monats mit jeweils einem Zwölftel des festgesetzten Gesamtbetrages von den kreisangehörigen Städten und Gemeinden zu zahlen.
- (4) Der für das Haushaltsjahr 2026 festgesetzte Umlagesatz für die Kreisumlage nach Abs. 1 sowie die Mehrbelastung zur Kreisumlage nach Abs. 2 gelten entsprechend § 131 Abs. 1 BbgKVerf i. V. m. § 71 Abs. 1 Ziff.2 BbgKVerf über das Haushaltsjahr 2026 hinaus bis zum Erlass der neuen Erhebungsgrundlagen.
- (5) Der für das Haushaltsjahr 2027 festgesetzte Umlagesatz für die Kreisumlage nach Abs. 1 sowie die Mehrbelastung zur Kreisumlage nach Abs. 2 gelten entsprechend § 131 Abs. 1 BbgKVerf i. V. m. § 71 Abs. 1 Ziff.2 BbgKVerf über das Haushaltsjahr 2027 hinaus bis zum Erlass der neuen Erhebungsgrundlagen.
- (6) Stellen sich für die Jahre 2026 oder 2027 nach der Ermittlung der Mehrbelastung zur Kreisumlage nach Abs. 2 Unterdeckungen, Überdeckungen bzw. Unrichtigkeiten heraus, so werden diese mit der nächsten Nachtragshaushaltssatzung, spätestens jedoch mit der darauffolgenden Haushaltssatzung ausgeglichen.
- (7) Ergibt sich im laufenden Haushaltsjahr 2026 oder 2027 nach Vorlage eines Berichtes über den Stand des Haushaltsvollzuges eine erhebliche Ergebnisverbesserung gegenüber dem in § 1 festgesetzten Gesamtergebnis, prüft die Kreisverwaltung unverzüglich die Auswirkungen auf die Kreisumlage und legt dem Kreistag – sofern eine Anpassung des Umlagesatzes zur Kreisumlage sachgerecht ist – eine Nachtragshaushaltssatzung zur Beschlussfassung vor. Eine erhebliche Ergebnisverbesserung liegt vor, wenn sich der geplante Fehlbedarf im Haushaltsjahr 2026 um 5.000.000 Euro auf 36.993.084 Euro und im Haushaltsjahr 2027 um 5.000.000 Euro auf 31.661.543 Euro verringert.

§ 4 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird für 2026 auf 59.846.000 Euro und für 2027 auf 663.050 Euro festgesetzt.

§ 5 Kredite

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 41.797.535 Euro für das Haushaltsjahr 2026 und auf 17.300.104 Euro für das Haushaltsjahr 2027 festgesetzt.

§ 6 Wertgrenzen

- (1) Die Erheblichkeitsgrenzen nach § 70 Abs. 2 BbgKVerf, ab welchen jeweils eine Nachtragssatzung zu erlassen wäre, werden wie folgt festgesetzt:
 - a) bei Erhöhung des geplanten Fehlbetrages im Haushaltsjahr 2026 um 5.000.000 Euro auf 46.993.084 Euro, im Haushaltsjahr 2027 um 5.000.000 Euro auf 41.661.543 Euro und
 - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 5.000.000 Euro.
- (2) Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für den Landkreis von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 5.000.000 Euro festgesetzt.
- (3) Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 500.000 Euro festgesetzt.
- (4) Die Wertgrenze, ab der über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung des Kreistages bedürfen, wird auf 500.000 Euro festgesetzt. Diese Regelung gilt für über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen entsprechend.

§ 7 Deckungsgrundsätze/ Budgets

(5) Im Haushaltsplan werden folgende fünf Fachbudgets gebildet:

- Budget 0 Geschäftsbereich Landrat
- Budget 1 Finanzen, Schulen und innere Verwaltung
- Budget 2 Ordnung, Recht und Verbraucherschutz
- Budget 3 Verkehr, Bauen, Umwelt und Wirtschaft
- Budget 4 Soziales, Jugend, Gesundheit und Integration

(6) Die Produkte werden im Haushaltsplan wie folgt den fünf Fachbudgets zugeordnet:

- a) Budget 0 Geschäftsbereich Landrat
 - 11101 Verwaltungsführung inkl. Dezernate
 - 11102 Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
 - 11103 Gleichstellung und Inklusion
 - 11104 Personalrat
 - 11105 Kreistag und Ausschüsse
 - 11107 Organisation

11110	Personalentwicklung
11111	Personalbetreuung
11115	Interne Rechnungsprüfung
11116	Externe Rechnungsprüfung
11117	Kommunalaufsicht
11126	Beauftragte mit besonderen Aufgaben
11129	Zentrale Vergabestelle
12102	Wahlen
28102	Sorben/Wenden
31560	Frauenhaus

b) Budget 1 Finanzen, Schulen und innere Verwaltung

11106	Zentrale Dienste
11108	Information und Kommunikation
11109	Gebäude- und Immobilienmanagement
11118	Haushaltsplanung und -überwachung
11119	Rechnungswesen (inkl. Kasse)
11120	Vollstreckung
21602	Oberschulen
21701	Gymnasien
21801	Gesamtschulen
22101	Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt
23101	Oberstufenzentren
23501	Schule des Zweiten Bildungsweges
24101	Schülerbeförderung
24301	Sonstige schulische Aufgaben
26301	Kreismusikschule
27101	Kreisvolkshochschule
51104	Kommunale Aufgaben – GIS
61101	Steuern und Allgemeine Zuweisungen
61201	Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft

c) Budget 2 Ordnung, Recht und Verbraucherschutz u

11113	Recht
11114	Genehmigung nach GVO, Bestellung gesetzl. Vertreter
12201	Allgemeine Ordnungsaufgaben
12203	Veterinärwesen
12210	Prävention
12601	Brandschutz/BKZ
12701	Rettungsdienst
12702	Leitstelle
12801	Katastrophenschutz
41404	Ambulante Schlacht tier- und Fleischuntersuchung
41405	Schlacht tier- und Fleischuntersuchung Schlachthof
41406	Lebensmittelüberwachung
57102	Europaangelegenheiten

d) Budget 3 Verkehr, Bauen, Umwelt und Wirtschaft

11122	Beteiligungsverwaltung
11128	Baumanagement
12101	Statistik
12205	Verkehrssicherheit, Verkehrslenkung
12206	Zulassungswesen
12207	Fahrerlaubniswesen
12208	Verkehrsordnungswidrigkeiten
12209	Vollzug von Zwangsmaßnahmen
51101	Liegenschaftskataster

51102	Vermessung
51103	Grundstücksmarktdaten
51105	Kreis- und Strukturentwicklung, Klimaschutz
51106	Bauleit- und strategische Planung
51110	Kataster- und Vermessungsamt
51115	Strukturfonds
52101	Bauantrags- / Bauanzeigeverfahren
52201	Wohnbauförderung
52301	Denkmalschutz und -pflege
53701	Abfallwirtschaft
53702	Bodenschutz / Altlasten
54201	Kreisstraßen, begleitende Radwege und sonstige Baukörper
54701	ÖPNV
55101	Öffentliches Grün (Rad- und Wanderwege)
55201	Gewässerschutz
55202	Gewässerrandstreifenprojekt
55401	Naturschutz- und Landschaftspflege
55501	Landwirtschaft
57101	Wirtschaftsförderung
57501	Förderung des Tourismus

e) Budget 4 Soziales, Jugend, Gesundheit und Integration

11127	Archiv
11150	Strategische Planung sozialer Leistungen
12202	Ausländerangelegenheiten
24201	Fördermaßnahmen für Schüler
27201	Kreisbibliothek/Fahrbibliothek
28101	Heimat- und sonstige Kulturpflege
31110	Hilfe zum Lebensunterhalt (3. Kapitel SGB XII)
31120	Hilfe zur Pflege (7. Kapitel SGB XII)
31140	Hilfen zur Gesundheit (5. Kapitel SGB XII)
31150	Hilfe in anderen Lebenslagen
31160	Grundsicherung im Alter und Erwerbsminderung (4. Kapitel SGB XII)
31200	Grundsicherung für Arbeitssuchende nach SGB II
31300	Umsetzung des Landesaufnahmegesetzes
31301	Migration
31302	Welcome-Center
31400	Eingliederungshilfe nach SGB IX
31550	Unterbringung von Asylbewerbern
31561	Unterbringung von anerkannten Flüchtlingen
33100	Förderung von Trägern der Wohlfahrtspflege
34101	Unterhaltsvorschussleistungen
34300	Betreuungsbehörde
35100	Leistungen für Bildung und Teilhabe nach § 6b Bundeskindergeldgesetz
35160	Soziale Angelegenheiten - andere Kostenträger
35161	Sonstige soziale Hilfen
35170	Soziale Angelegenheiten - örtlicher Träger
36110	Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen
36120	Förderung von Kindern in Tagespflege
36200	Jugendarbeit
36308	Übrige Hilfen (Elterngeld)
36310	Jugendsozialarbeit, Erzieherischer Kinder-/Jugendschutz
36320	Förderung der Erziehung in der Familie
36330	Hilfe zur Erziehung
36341	Hilfe für junge Volljährige
36342	Inobhutnahme

36343	Eingliederungshilfe seelisch behinderte Kinder und Jugendliche § 35a KJHG
36352	Adoptionsvermittlung
36354	Amtspfleg-, Amtsvormund-, Beistandschaft
36501	Förderung von Tageseinrichtungen für Kinder
36601	Förderung von Einrichtungen der Jugendarbeit
36700	Einrichtungen der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
36760	Einrichtungen für Hilfe zur Erziehung, für junge Volljährige, Inobhutnahme
41401	Maßnahmen der Gesundheitspflege
42101	Förderung des Sports

- (3) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, sind Aufwendungen in Produkten, die zu einem Budget nach Absatz 2 gehören, gegenseitig deckungsfähig. Mehrerträge in den einzelnen Produkten berechtigen zu unabweisbaren Mehraufwendungen in diesen Produkten. Das Gleiche gilt für Mehreinzahlungen zugunsten der Auszahlungsermächtigungen.
- (4) Der Ausgleich des Mehrbedarfs ist innerhalb eines Budgets erst dann auszuführen, wenn innerhalb des Produktes der Mehrbedarf nicht ausgeglichen werden kann.
- (5) Unabweisbarer Mehrbedarf, der durch Minderaufwendungen im gleichen Budget oder durch Mehrerträge im gleichen Produkt gedeckt werden kann, gilt nicht als über- oder außerplanmäßig; eine Entscheidung des Kreistages nach § 72 Abs. 1 BbgKVerf i. V. m. § 6 Abs. 3 dieser Satzung entfällt.
- (6) Die Absätze 2-5 gelten nur für Aufwendungen und Erträge, die durch Produktverantwortliche innerhalb des Fachbudgets bewirtschaftet werden. Die übrigen Aufwendungen sind gegenseitig deckungsfähig, wenn sie sachlich zusammenhängen (Sachbudget). Es werden u. a. folgende Sachbudgets gebildet:
- Sachbudget 1 - Personal (Personal- und Versorgungsaufwendungen),
 - Sachbudget 2 - Liegenschaften (Miete/Pacht, Bauunterhaltung und Bewirtschaftung),
 - Sachbudget 3 - Abschreibungen (Afa, Einzelwert- und Pauschalwertberichtigung).
- Für über- und außerplanmäßige Aufwendungen gilt die Wertgrenze nach § 6 Absatz 3.
- (7) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, sind Einzahlungen und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit nur für die im Teilfinanzhaushalt veranschlagten Investitions- bzw. Investitionsfördermaßnahmen zu verwenden. Mehreinzahlungen berechtigen zu Mehrauszahlungen innerhalb der Investitions- bzw. Investitionsfördermaßnahme; Absatz 5 gilt entsprechend.
- (8) Die Auszahlungsermächtigungen bei Baumaßnahmen an einer Liegenschaft und bei Teilmaßnahmen innerhalb einer Investitionsmaßnahme sind jeweils gegenseitig deckungsfähig. Absatz 5 gilt entsprechend.

aufgestellt:

festgestellt:

Lübben, 10.09.2026

Lübben, 11.09.2026



Klein (Kämmerer)



Herzberger (Landrat)

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird gemäß § 3 Abs. 3 der Brandenburgischen Kommunalverfassung i. V. m. § 1 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften in den Gemeinden, Ämtern und Landkreisen die öffentliche Bekanntmachung der *Haushaltssatzung des Landkreises Dahme-Spreewald für die Haushaltsjahre 2026 und 2027* im Amtsblatt des Landkreises Dahme-Spreewald angeordnet.

Lübben (Spreewald), den 08.10.2026



S. Herzberger
Landrat

Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen im Rettungsdienst des Landkreises Dahme-Spreewald

Aufgrund der §§ 3, 28 und 131 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (Brandenburgische Kommunalverfassung - BbgKVerf) vom 05.03.2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10], S., ber. [Nr. 38]), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18.12.2025 (GVBl.I/25, [Nr. 27], S. 1), der §§ 1, 2, 6 und 17 des Gesetzes über den Rettungsdienst im Land Brandenburg (Brandenburgisches Rettungsdienstgesetz - BbgRettG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.2008 (GVBl. I/08, [Nr. 10], S. 186), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20.06.2024 (GVBl.I/24, [Nr. 28], S. 8), sowie der §§ 1, 2, 4, 6 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.06.2024 (GVBl.I/24, [Nr. 31]), hat der Kreistag des Landkreises Dahme-Spreewald in seiner Sitzung am 07.10.2026, folgende erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen im Rettungsdienst des Landkreises Dahme-Spreewald beschlossen.

Artikel I Änderungen

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen im Rettungsdienst des Landkreises Dahme-Spreewald vom 19.12.2025 (Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 32/2025 vom 23.12.2025) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird um den folgenden Absatz 5 ergänzt:

„(5) Medizinisch notwendige Tragehilfen durch Einsatzfahrzeuge des Rettungsdienstes: Reicht die personelle Besatzung des Rettungsmittels für den sicheren und fachgerechten Transport einer Notfallpatientin oder eines Notfallpatienten nicht aus, kann die Regionalleitstelle bei medizinischer Notwendigkeit zusätzliche Einsatzkräfte des öffentlichen Rettungsdienstes zur Unterstützung beim Tragen und Transportieren (Tragehilfe) hinzuziehen. Die Tragehilfe durch Einsatzfahrzeuge des öffentlichen Rettungsdienstes wird gesondert als eigenständige Leistung zusätzlich zur Gebühr des ursprünglich disponierten Rettungsmittels nach Maßgabe des § 6 abgerechnet. Voraussetzung ist die ausdrückliche Anforderung durch die Besatzung des Rettungsmittels sowie die Dokumentation der medizinischen Notwendigkeit im Einsatzprotokoll.“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes erhebt der Landkreis Dahme-Spreewald Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Gebühren entstehen:

a) mit dem Transport eines Patienten durch einen Krankentransportwagen (KTW) oder einen Rettungstransportwagen (RTW). Die Gebühr wird mit Beginn des Transports fällig;

- b) auch dann, wenn Einsatzkräfte des Rettungsdienstes am Einsatzort medizinische Maßnahmen zur Versorgung des Patienten durchgeführt haben und ein anschließender Transport nicht erfolgt (Behandlung ohne Transport). Als medizinische Maßnahmen gelten insbesondere die Erhebung des medizinischen Befundes, die Durchführung diagnostischer oder therapeutischer Maßnahmen sowie die Einleitung einer Weiterversorgung. Die bloße Anwesenheit am Einsatzort ohne aktive Patientenversorgung begründet keine Gebührenpflicht nach diesem Absatz.
- c) entsteht ferner, wenn ein Rettungsmittel angefordert wurde, eine medizinische Indikation für den Transport zum Zeitpunkt des Eintreffens der Einsatzkräfte vorlag und der Patient den Transport in einsichts- und entscheidungsfähigem Zustand willentlich ablehnt. Die Gebührenschild entsteht mit der Erklärung der Ablehnung gegenüber den Einsatzkräften.
- d) bei dem Einsatz eines Notarzteinsetzfahrzeugs (NEF) mit Notarzt bzw. eines Telenotarztes (TNA) mit der Behandlung eines Notfallpatienten.
- e) für die Leitstelle mit der nach Alarmierung erfolgten pflichtgemäß durchgeführten Prüfung ergehenden Disposition der Leitstelle zum Ausrücken eines KTW, RTW oder NEF;
- f) bei einer Alarmierung, die zu einem unberechtigten Ausrücken des Rettungsmittels führt. Eine unberechtigte Alarmierung liegt vor, wenn die anrufende Person für sich oder einen Dritten den Rettungsdienst vorsätzlich anfordert und zum Zeitpunkt der Anforderung weiß oder ernsthaft daran zweifelt, dass weder eine akute Lebensgefahr noch eine dringende medizinische Notlage vorliegt (z. B. keine Bewusstlosigkeit, kein Herz-Kreislauf-Stillstand, keine schwere Verletzung oder vergleichbare Situation gemäß Rettungsdienstgesetz);
- g) für einen durch den Patienten willentlich bestellten aber trotz entsprechender medizinischer Indikation nicht benutzten Krankentransportwagen, Notfallkrankswagen oder Rettungstransportwagen entsteht die Gebührenschild mit der Ablehnung des Transportes durch den Patienten.
- h) Wenn der Einsatz durch Zustands- oder Verhaltensstörer ausgelöst wird und es zu keinem Transport eines Patienten kommt, werden die Gebühren für den Einsatz des Rettungsdienstes dem Zustands- oder Verhaltensstörer in Rechnung gestellt.“

c) Im Absatz 3 werden die Buchstaben a) bis c) wie folgt gefasst:

„a) Rettungstransportwagen (RTW)	843,68 €
Leitstelle RTW	40,59 €
b) Notarzt-Einsatzfahrzeugs (NEF)	1.685,29 €
Leitstelle NEF	19,86 €
c) Krankentransportwagen (KTW)	475,59 €
Leitstelle KTW	26,72 €
d) Telenotarzt	588,45 €“

3. § 4 wird um die folgenden Absätze 5 und 6 ergänzt:

„(5) Personen die den Rettungsdienst berechtigt alarmieren, ihn jedoch vor Ort nicht in Anspruch nehmen.“

„(6) Zustands- oder Verhaltensstörer, wenn durch sie ein Rettungsdiensteinsatz ausgelöst wird, infolge dessen kein Patient transportiert wird.“

4. § 5 wird um den folgenden Absatz 4 ergänzt:

„(4) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungsvollstreckungsverfahren eingezogen.“

Artikel II In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2026 in Kraft.

Lübben (Spreewald), den 08.10.2026



S. Herzberger
Landrat

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird gemäß § 3 Abs. 3 der Brandenburgischen Kommunalverfassung i. V. m. § 1 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften in den Gemeinden, Ämtern und Landkreisen die öffentliche Bekanntmachung der Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen im Rettungsdienst des Landkreises Dahme-Spreewald im Amtsblatt des Landkreises Dahme-Spreewald angeordnet.

Lübben (Spreewald), den 08.10.2026



S. Herzberger
Landrat

**ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN VON
VERBÄNDEN UND EINRICHTUNGEN**
Bekanntmachung des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes (SBAZV)

Der Südbrandenburgische Abfallzweckverband gibt hiermit die Beschlüsse im öffentlichen Teil der 7. Sitzung der Verbandsversammlung vom 5. Oktober 2026 bekannt:

Beschluss über den Jahresabschluss des SBAZV zum 31.12.2025 (VV 040/26)

1. Der Jahresabschluss des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes (SBAZV) zum 31. Dezember 2025 wird bestätigt.

2. Der Jahresüberschuss in Höhe von 329.063,09 € ist wie folgt zu verwenden:

Einstellung in die Gewinnrücklage	
Gewinn hoheitlicher Bereich (kalkulatorische Zinsen)	339.000,00 €
Vortrag Gewinn auf neue Rechnung und Verrechnung mit Verlustvortrag	
Gewinne Betriebe gewerblicher Art Dienstleistungen	3.928,21 €
Ausschüttung an den hoheitlichen Bereich und Einstellung in die Gewinnrücklage	
Gewinn Betrieb gewerblicher Art Dienstleistungen (brutto)	1.296,30 €
Vortrag Verluste auf neue Rechnung	
Verluste Betriebe gewerblicher Art PPK und PV-Anlagen	-15.161,42 €

Hinweis: Der o. g. Jahresabschluss liegt in der Geschäftsstelle des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes, Teltowkehre 20, 14974 Ludwigsfelde, zur Einsichtnahme in der Zeit vom 19. bis 23. Oktober 2026 aus.

Beschluss über die Entlastung des Verbandsvorstehers für das Wirtschaftsjahr 2025 (VV 041/26)

Dem Verbandsvorsteher wird Entlastung für das Wirtschaftsjahr 2025 erteilt.

Abwahl eines Stellvertreters und Wahl einer Stellvertreterin/eines Stellvertreters im/in den Verbandsausschuss des SBAZV (VV 042/26)

1. Herr Peer Binienda wird als Stellvertreter im Verbandsausschuss des SBAZV abgewählt.
2. Frau Grit Britze wird als Stellvertreterin in den Verbandsausschuss des SBAZV gewählt.

Abberufung und Bestellung von Vertretungspersonen des SBAZV in der/die Verbandsversammlung des ZAB (VV 043/26)

1. Herr Peer Binienda wird als Stellvertreter in der Verbandsversammlung des ZAB abberufen.
2. Frau Grit Britze wird als Stellvertreterin in die Verbandsversammlung des ZAB bestellt.
3. Frau Dietlind Biesterfeld wird als Stellvertreterin in der Verbandsversammlung des ZAB abberufen.
4. Herr Björn Christian Paterok wird als Stellvertreter in die Verbandsversammlung des ZAB bestellt.

Ludwigsfelde, den 06.10.2026

gez. Riesner
Verbandsvorsteher